

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 605/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Franz Hatan K [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Verträge, Mainz Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Kai und der Landesrichter
Müstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Ent-
schädigungssektors) des Oberlandesge-
richts Zweibrücken vom 21. Juni 1957
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den von ihm gel-
tend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Gesund-
heitsschadens versagt, weil er nicht Verfolgter im Sinne
der §§ 1, 2, 149, 150 BGG sei. Sei den rechtsstaatswidri-
gen aus rassistischen Gründen durchgeführten Maßnahmen, durch
die er im Januar 1939 zur Auswanderung aus der Slowakei
gezwungen worden sei, als deren Folge er sich nach seiner
Auffassung Gesundheitsschäden zugezogen habe, handele es
sich nicht um deutsches Staatsunrecht, sondern um Maßnah-
men, die dem damals noch selbständigen tschechoslowaki-

- 3 -

sehen Staat anzurechnen seien. Die Auswanderung des Klägers gehe nicht darauf zurück, daß er sich auch wegen der drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen entschlossen habe, die Heimat zu verlassen, vielmehr sei er allein wegen der in der Slowakei gegen ihn bereits verübten Gewaltmaßnahmen und der damals gegenwärtigen Verfolgung ausgewandert.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehaltenen Feststellung der allgemeinen historischen Beschaffenheit und der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Die rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch das Berufungsgericht entspricht den in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Rechtsgrundsätzen. Mit dem Vorbringen, daß das Berufungsgericht das historische Geschehen nicht erschöpfend gewürdigt habe, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Daß das Berufungsgericht den Begriff der Souveränität verkannt habe, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht ist auch nicht von Entscheidungen des Senats abgewichen, in denen ausgesprochen ist, daß durch die Auswanderung aus Besorgnis vor drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen Entschädigungsansprüche begründet werden sein könnten; denn das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß den Kläger nicht diese Besorgnis, sondern allein das Unrecht, das in seiner damals dem deutschen Rechtsbereich noch nicht eingegliederten Heimat verübt wurde, zur Auswanderung veranlaßte.

Ble nach § 219 Abs. 2 ZGB für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.



Die sofortige Beschwerde des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

ai

Wustenberg